jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/31 9ObA64/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

Norm

ZPO §146 Abs1 I
ZustG §17 Abs4

Rechtssatz

Da eine im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die in§ 17 Abs 2 ZustG genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde, wird die Wirksamkeit der Zustellungen auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Verständigungen dem Zustellempfänger nicht zugekommen sind. Die Unkenntnis von einer gesetzmäßigen Zustellung könnte lediglich einen Wiedereinsetzungsgrund bilden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 64/93
  Entscheidungstext OGH 31.03.1993 9 ObA 64/93
  Veröff: EvBl 1993/196 S 814 = RZ 1994/46 S 140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036624

Dokumentnummer

JJR_19930331_OGH0002_009OBA00064_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at